

Kreistag
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 13.12.2021

Drucksache Nr. 427/2021 öffentlich

Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

Anlagen: 2

Gäste: -

Einleitung:

Die Abfallwirtschaftssatzung unseres Landkreises wurde zuletzt im Jahre 2020 mit Wirkung zum 01.01.2021 geändert. Für das Jahr 2022 stehen vielfältige Änderungen an, die überwiegend redaktioneller Natur sind. Neben dem Satzungsmuster des Landkreistages Baden-Württemberg aus dem Jahr 2012 fand das im Oktober 2021 vorgelegte neue Muster ebenfalls Anwendung, soweit es für unsere Bedarfe einschlägig ist bzw. allgemeinen Anpassungen folgt. Die bisherigen Bezüge zum Landesabfallgesetz Baden-Württemberg wurden an das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) angepasst.

Die nun vorgeschlagene Änderungssatzung (Anlage 1) beinhaltet außerdem die zur Beschlussfassung vorzulegenden neuen Abfallgebühren.

Zum besseren Verständnis ist in Anlage 2 eine Synopse (bisherige Satzungsregelung/neue - vorgeschlagene – Regelung) beigefügt.

Der zuständige Ausschuss für Umwelt und Technik hat in seiner Sitzung vom 29.11.2021 dem Kreistag einstimmig empfohlen, den von der Verwaltung vorgelegten Entwurf der Änderungssatzung zu beschließen, mit der Maßgabe, dass die Regelung in § 15 Änderungssatzung mit Bezug auf § 13 Abs. 3 AbfWS im Hinblick auf die Verwendung von Gelben Säcken präzisiert wird. Es wurde daher im beigefügten Entwurf deutlicher dargestellt, dass Leichtverpackungen im Kreisgebiet von den Dualen Systemen überwiegend mittels Gelber Tonne eingesammelt werden und lediglich die historische Innenstadt von Villingen sowie die Streusiedlungsbereiche nach § 12 Abs. 9 AbfWS eine Ausnahme bilden. Dort erfolgt die Erfassung von Leichtverpackungen weiterhin mittels Gelbem Sack.

Im Übrigen erfolgten neben folgerichtigen inhaltlichen Ergänzungen im Interesse der Rechtssicherheit lediglich noch redaktionelle Korrekturen.

Diese Änderungen sind gegenüber den AUT-Unterlagen in den beigefügten Anlagen 1 und 2 berücksichtigt.

Sachverhalt

Im Schwerpunkt werden nachfolgend vor allem die vorgeschlagenen inhaltlichen Änderungen erläutert:

- a) Zu § 1 der Änderungssatzung (Bezug auf § 1 der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS):

Die neue Mustersatzung sieht den Einschub eines neuen Absatzes 2 vor, der die Abfallbesitzenden dazu anhält, die Abfälle möglichst verwertungsg geeignet zu überlassen.

- b.) Zu § 2 der Änderungssatzung (Bezug auf § 2 der AbfWS):

Die bisherigen Bezüge zum Landesabfallgesetz Baden-Württemberg werden an das neue Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) angepasst. Im weiteren Verlauf der Sitzungsvorlage werden Änderungen dieser Art nicht mehr gesondert erwähnt.

- c.) Zu § 3 der Änderungssatzung (Bezug auf § 3 der AbfWS):

In Abs. 3 wird die Ausnahme bezüglich von Bioabfällen konkretisiert, die von den Erzeugenden selbst ordnungsgemäß kompostiert und auf selbst genutzten Grundstücken verwertet werden.

- d.) Zu § 4 der Änderungssatzung (Bezug auf § 4 der AbfWS):

Die Anpassungen und Ergänzungen der Satzungsregelungen dienen vor allem der Rechtssicherheit.

- e.) Zu § 5 der Änderungssatzung (Bezug auf § 5 der AbfWS):

Die Anpassungen und Ergänzungen der Satzungsregelungen dienen vor allem der Rechtssicherheit. In Absatz 12 wird die Überschrift „Bauschutt“ durch den Oberbegriff „Mineralische Abfälle“ ersetzt, der nun in den Rubriken „Bauschutt“ und „sonstige mineralische Abfälle“ näher erläutert wird, um auch diejenigen mineralischen Abfälle zu berücksichtigen, die nicht aus Bautätigkeiten stammen.

- f.) Zu § 10 der Änderungssatzung (Bezug auf § 8 der AbfWS):

Die Neuformulierung der Absätze 1 und 5 folgt weitgehend der Mustersatzung

2021 und dient der Rechtssicherheit.

g.) Zu § 15 der Änderungssatzung (Bezug auf § 13 der AbfWS)

Die Systemänderung Gelber Sack auf Gelbe Tonne in weiten Teilen des Entsorgungsgebietes erfordert an dieser Stelle eine Anpassung.

In Absatz 4 wird der Begriff „Altpapier“ übereinstimmend im Sinne von § 5 Abs. 15 AbfWS verwendet.

h.) Zu § 17 der Änderungssatzung (Bezug auf § 15 der AbfWS)

Hier wird die Regelung zur Direktanlieferung von gewerblichen Siedlungsabfällen an den vom Landkreis betriebenen oder genutzten Entsorgungsanlagen um Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung nach Kapitel 18 der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung ergänzt.

i.) Zu § 18 der Änderungssatzung (Bezug auf § 16 der AbfWS)

Die Ergänzung um die Nachholung der Abfuhr dient der Rechtssicherheit.

j.) Zu § 25 der Änderungssatzung (Bezug auf § 22 der AbfWS)

Ziffer 1:

In Absatz 2 Satz 4 wird die Regelung für Wohngemeinschaften präzisiert, um eine für alle Beteiligten befriedigendere Lösung gegenüber dem Status quo zu erreichen. Bisher ist die Verantwortlichkeit hinsichtlich der Abfallgebührenpflicht nicht hinreichend bestimmt, so dass es hier regelmäßig zu Irritationen kommt.

Ziffer 13:

In Absatz 10 wird die Gebührenpflichtigkeit einer vom Anschlussnehmer beantragten Nachprüfung des Inhalts eines durch den Detektor technisch beanstandeten Bioabfallbehälters geregelt und eine nach dem durchschnittlichen Aufwand für diese Tätigkeit kalkulierte Gebühr in Höhe von 49,00 Euro festgesetzt.

k.) Zu § 26 der Änderungssatzung (Bezug auf § 23 der AbfWS)

In einem zusätzlichen Absatz 4 wird die Gebühr für die in § 15 AbfWS geregelte Direktanlieferung von Abfällen nach Kapitel 18 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung festgesetzt. Dabei handelt es sich um Abfälle aus der human- oder tiermedizinischen Versorgung.

- I.) In § 30 der Änderungssatzung (Bezug auf § 27 der AbfWS)
wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 01.01.2022 festgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen aus Gründen der Rechtssicherheit, Rechtswahrheit und Praktikabilität beschlossen werden sollten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung-AbfWS), zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2020.